

**N I E D E R S C H R I F T**

Gremium	Stadtverordnetenversammlung
Datum	Donnerstag, den 03.05.2018
Sitzungsnummer	StvV/019/2018
Sitzungsbeginn	18:35 Uhr
Sitzungsende	22:25 Uhr
Sitzungsort	Plenarsaal des Neuen Rathauses (1. OG)

Anwesend waren:

Die Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung und des Magistrats lt. Originalanwesenheitslisten sowie die Mitglieder der Verwaltung.

StvV **V o l c k** eröffnete die Sitzung, begrüßte die Stadtverordneten, die Mitglieder des Magistrats und der Verwaltung sowie die Zuhörer und den Vertreter der Presse. Er stellte fest, dass gegen die Form und Frist der Einladung keine Einwendungen erhoben wurden und dass die Stadtverordnetenversammlung mit 52 Stadtverordneten beschlussfähig ist.

Die Stadtverordnetenversammlung stimmte der Tagesordnung ohne Änderungen einstimmig (52.0.0) zu.

Tagesordnung:

- 1 Fragestunde**
- 2 Ausbau „Phönixstraße“ inkl. Erneuerung der Kanalisation**
Vorlage: 0912/18 - I/294
Mitteilungsvorlage
- 3 Anträge NPD-Fraktion**
a) Abberufungsverfahren nach § 76 Abs. 4 HGO
b) Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens
Vorlage: 0929/18 - I/296
- 4 Geplante Veranstaltung in der Stadthalle Wetzlar am 24.03.2018**
Künftige Verfahrensweise des Magistrats
Vorlage: 0930/18 - I/298

- 5 Wahrung der parteipolitischen Neutralität durch die Verwaltung
Resolution
Vorlage: 0924/18 - I/295**
- 6 Sachstand Stadtumbau "Quartiere an der Lahn"
Vorlage: 0894/18 - I/292
Mitteilungsvorlage**
- 7 Jahresbericht 2017 des Sozialamtes
Vorlage: 0886/18 - I/289
Mitteilungsvorlage**
- 8 Beratung der Stadt Wetzlar durch die Beratungsstelle für Nicht-
Schutzschirmkommunen des Landes Hessen
Vorlage: 0887/18 - I/287
Mitteilungsvorlage**
- 9 Jahresbericht Kompostierungsanlage 2017
Vorlage: 0891/18 - I/290
Mitteilungsvorlage**
- 10 Stadtreinigung Wetzlar
Verwaltungsstreitverfahren betreffend Abfallgebühren zwischen der Stadt
Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis; Vergleich im Rahmen eines Gütegerichts-
verfahrens beim Verwaltungsgericht Gießen
Vorlage: 0892/18 - I/291
Mitteilungsvorlage**
- 11 Verschiedenes**

Zu 1 Fragestunde

Frage Nr. : 0931/18 - III/66
vom : 27.04.2018
Fragesteller : Stv. Christoph Schäfer, CDU-Fraktion

Stv. S c h ä f e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine sehr verehrten Damen und Herren, ich erlaube mir zunächst zwei Vorbemerkungen, es betrifft die Langgasse:

Aus heutiger Sicht beruht das Erfordernis der grundhaften Sanierung der Fahrbahn der Langgasse darauf, dass bei der damaligen Planung und Bauausführung erhebliche Fehler gemacht wurden. So wurde z. B. eine durchgehende Teerdecke als Untergrund gewählt. U. a. dieser Umstand hat dazu geführt, dass das Niederschlagswasser nicht versickern konnte und der Untergrund der Pflasterung ausgeschwemmt wurde. In der Folge sind die Schäden an der Fahrbahn entstanden.

Zweite Vorbemerkung:

Nach Angaben von Anliegern hat Herr Bürgermeister Semler im Rahmen einer Anliegerversammlung im Vorfeld des Hessentages mitgeteilt, dass eine Sanierung der Langgasse über eine Landesförderung der Fördermittel zum Hessentag vollständig finanziert werden kann, so dass keine Anliegerbeiträge erhoben werden müssen.

Frage:

Ist es zutreffend, dass die Schäden an dem Belag der Langgasse im Wesentlichen auf die mangelnde Planung und Bauausführung beruhen und daher nun das Erfordernis einer grundhaften Erneuerung entstanden ist?

Mit Ihrer Erlaubnis stelle ich die Zusatzfrage gleich mit:

Unterstellt, die Erneuerung hätte aus den Fördermitteln des Landes Hessen finanziert werden können, ist zu fragen, weshalb der Magistrat davon keinen Gebrauch gemacht hat, so dass keine Anliegerbeiträge entstanden wären?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Schäfer, zum Zeitpunkt des Ausbaues der Langgasse Ende der 80er Jahre war es ‚Stand der Technik‘ und Empfehlung der Regelwerke, dass unter stark belasteten Pflasterfahrbahnen vielerorts eine Drainasphalttragschicht eingebaut wurde. Diese Drainasphalttragschicht sollte zum einen die Tragfähigkeit der Pflasteroberfläche erhöhen und zum anderen das Sickerwasser aus der Oberfläche in den Untergrund wie eine Drainage ableiten. Diese Bauweise hat sich in der Langgasse nicht bewährt. Im Rahmen der Straßenunterhaltung wurde die Drainasphalttragschicht bereits vor einigen Jahren entfernt und das Pflaster neu verlegt. Zudem war vor dem Hessentag 2011 geplant, den Pflasterbelag - aufgrund der erkennbaren starken Verdrückungen im Fahrbahnbereich - im Rahmen eines vom Land Hessen geförderten Deckensanierungsprogramms gegen einen Asphaltbelag auszutauschen. Dieses Vorhaben musste aber wegen des massiven Widerstandes aus der Anliegerschaft und Geschäftswelt zurückgezogen werden.

Zu 1.

Gemäß dem vorliegenden Gutachten des Sachverständigen Wilbert, der das Fachamt u. a. beim Bau des Steighausplatzes beratend begleitet hat, rühren die Verformungen in der Langgasse nicht aus einer mangelhaften Planung, sondern sind insbesondere der hohen Verkehrsbeanspruchung durch spurfahrenden Bus- und Schwerlastverkehr geschuldet. Solche Beanspruchungen können nur von einem Belag mit einer hohen Flächentragwirkung und dem dafür geeigneten Unterbau erfüllt werden.

Zu 2.

Ob durch die Deckensanierung keine Anliegerbeiträge entstanden wären, wurde nicht vertiefend abgeprüft, da die Anlieger/die Geschäftswelt die Asphaltierung abgelehnt haben und hier auf besonderen Wunsch zunächst noch weitere Planungen durch den Magistrat eingeleitet wurden. Selbst wenn die Deckensanierung eine Beitragspflicht ausgelöst hätte, ist davon auszugehen, dass nur der städtische Anteil, also der öffentliche Teil, der vom Steuerzahler im Allgemeinen zu tragen ist, nämlich die 25 % anstatt der 75, die umzulegen sind, gefördert worden wäre, nicht aber der Anteil der Anlieger.

Ergebnis der Überprüfungen und Planungen ist der jetzige Ausbauvorschlag, welcher mit den Anliegern abgestimmt wurde und sich nunmehr in der Ausführung befindet.“

Frage Nr. : 0932/18 - III/67
vom : 27.04.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Teichner, CDU-Fraktion

Stv. Dr. T e i c h n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen und Herren, kurze Vorbemerkung: Im Juni 2016 stellte ich einen Prüfungsantrag, wobei es um die Verbesserung der Möglichkeit der Außenbewirtschaftungs-, Verkehrs- und Parkplatzsituation auf dem Schillerplatz ging, der auch die entsprechenden Gremien durchlief und positiv beschieden wurde. Nach dem Beschluss des Magistrats vom Juni 2017 sollte der Umbau im Frühjahr 2018 erfolgen, auch wurden 25.000 € in den Haushaltsplan eingestellt. Das Frühjahr ist bereits in den Frühsommer übergegangen und viele Besucher der zahlreichen Außenbetriebe sitzen immer noch hinter parkenden Autos, auch zeitweise bei laufendem Motor, was entsprechende Abgase von sich gibt.

Meine Frage:

Wann ist mit der Durchführung der vorgesehenen Maßnahme zu rechnen?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Vorsitzender Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Dr. Teichner, es ist beabsichtigt, die Maßnahme mit eigenem Personal während der Sommerferien 2018 durchzuführen.“

Frage Nr. : 0935/18 - III/70
vom : 27.04.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Wehrenfennig, FDP-Fraktion

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Eine kleine Vorbemerkung: Am 13.04.2018 hat der Magistrat eine Information über Straßenbeiträge an die von Straßen- und Kanalbaumaßnahmen betroffenen Eigentümer der Phönixstraße versendet. In der Mitteilung zu den Maßnahmen wurde keine Summe für die Straßenbeiträge der Eigentümer genannt.

Dies vorangestellt frage ich den Magistrat:

Auf welche voraussichtliche Gesamtsumme belaufen sich die einzelnen versendeten Vorbescheide für die Eigentümer der Phönixstraße?“

Bgm. S e m l e r:

„Sehr geehrter Herr Stadtverordnetenvorsteher Volck, sehr geehrte Damen und Herren Stadtverordnete, sehr geehrter Herr Dr. Wehrenfennig: Es wurden Ankündigungsschreiben für Vorausleistungsbescheide versandt. Die Gesamtsumme des beitragsfähigen Aufwandes beläuft sich auf 770.657,65 €, der umlagefähige Aufwand, also das, was von den Anliegern zu tragen sein wird nach aktuellem Zahlenwerk, was uns vorliegt, beträgt hiervon 588.981,32 €.“

Zusatzfrage Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Gibt es eine Erklärung, warum diese Summe mit 588.000 von den 360.000 im Haushalt Genannten so eklatant abweicht?“

Bgm. S e m l e r:

„Diesen Vergleich, wenn ich da nochmal nachfragen dürfte, Sie haben gesagt 360.000.“

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Also im Haushalt auf Seite 71 werden an Straßenbeiträgen Phönixstraße 360.000 € für 2018 angegeben.“

Bgm. S e m l e r:

„Sind da auch die Erschließungsbeiträge bei oder haben Sie jetzt nur die Straßenbeiträge erwähnt?“

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g:

„Das sind die Straßenbeiträge und für Kanalanschlüsse werden nochmal 60.000 separat aufgeführt. Sonst sind keine anderen Kosten dort genannt. Das wären dann 420.000, aber immer noch nicht 588.000. Die Summe ist dort genannt, sonst keine weiteren Einnahmen. Also wenn es umgelegt wird, muss es ja genauso wie die Straßenbeiträge auch im Haushalt genannt sein.“

Bgm. S e m l e r:

„Kann ich abschließend jetzt so nicht auf einen Cent Ihnen sagen. Kann gerne nachgeliefert werden. Dazu gehört erstens Thema, das, was ich Ihnen hier erwähnt habe, sind Straßen- und Erschließungsbeiträge, nicht nur die Straßenbeiträge. Und zweitens kann ich nicht die haushaltstechnische Frage abschließend beantworten, weil ich nicht 100-prozentig Ihnen jetzt sagen kann, gehen diese Bescheide so raus, dass das dieses Jahr die Summe ist, die eingeht. Der dritte Punkt ist das, was angekündigt ist, die Summe, die ich erwähnt habe, ist die Gesamtsumme. Und die Gesamtsumme bezieht sich auf mindestens den Vorausleistungsbescheid, der ca. 50 % betrifft, und weitere 50 % bzw. der Rest je nach Abschluss nach der Maßnahme wird dann mindestens im Folgejahr sein. Deswegen ist die höchste Wahrscheinlichkeit, wenn Sie diese beiden Zahlen jetzt nebeneinander nehmen, dass es etwas damit zu tun hat, dass wir in jedem Fall dieses Jahr keine Schlussbescheide versenden werden und damit die Zahl, die ich Ihnen erwähnt habe von 588.000 € definitiv dieses Jahr auch nicht gehoben werden wird.“

Zusatzfrage Stv. Dr. B o h n:

„Ich habe da noch eine Zusatzfrage zu diesem Thema, Gesamterschließungskosten und Übertragung auf die einzelnen Hausbesitzer: Wie Sie mir in einer Ausschusssitzung, ich glaube, der Finanzausschuss war es, mitgeteilt haben, Herr Volck, hat die Kirche dort ja vier, fünf große Grundstücke mit Gebäuden und ich muss jetzt doch mal fragen: Hat die Kirche mit ihren Sonderverträgen mit der Stadt ein gänzlich Befreiungsrecht hier von den Gebühren oder sind nur Teilgebühren, Ermäßigungen im Vertrag vorgesehen? Kann man das hier schon beantworten?“

Bgm. S e m l e r:

„Das Beitragsrecht, Herr Dr. Bohn, ist auf der Grundlage gesetzlicher Vorgaben vorgegeben und orientiert sich für die Stadt Wetzlar dezidiert an der hier geltenden Straßenbeitragssatzung. Und insoweit steht für die Flächen, die zu bescheiden sind, fest, welche es sind, dazu muss es auch einen offiziellen Beschluss geben auf Magistratsebene, die Parzellen müssen alle benannt sein und welches Grundstück wie belastet wird, auch das ist geregelt. Aus dem Stehgreif, ohne in die Akten einsehen zu können aktuell, kann ich Ihnen nicht sagen, ob es da irgendwelche Abweichungen gibt.

Nur eins bin ich sehr sicher: Sie haben vorhin den Begriff ‚Sonderverträge‘ erwähnt, da ist mir nichts bekannt. Ich schließe hier in der Stadt nicht unbedingt aus, dass es, in Münchholzhausen kennen wir das Thema, da gab es sowas, aber ist mir hier nicht bekannt. Ich sage aber zu, dass auch das, natürlich vor der Bescheiderteilung, explizit insbesondere auf Ihren Hinweis hin, in der Verwaltung garantiert hochsensibel nochmal geprüft wird.“

Frage Nr. : 0936/18 - III/71
vom : 27.04.2018
Fragesteller : Stv. Dr. Schneider, CDU-Fraktion

Stv. Dr. S c h n e i d e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, sehr geehrte Damen und Herren, der SPD-Ortsvorsteher von Münchholzhausen hatte mit Schreiben vom 05.04.2018 zu einer Ortsbeiratssitzung für den 23.04.2018, 17 Uhr, eingeladen. Diese Einladung wurde auch öffentlich bekannt gemacht. Unter Tagesordnungspunkt 2 war eine ‚Ortsbegehung mit Personal der Stadt Wetzlar‘ vorgesehen. Bei der Ortsbegehung sollten verschiedene Themen, u. a. auch Themen mit hoher Aktualität und Dringlichkeit (z. B. Probleme mit einer Umleitung des Öffentlichen Nahverkehrs während der Baumaßnahme Wetzlarer Straße/Rechtenbacher Straße) angesprochen werden. Zu der Ortsbegehung waren neben Mitgliedern des Ortsbeirats auch eine Vielzahl interessierter Bürgerinnen und Bürger, darunter z. B. Vertreter des Elternbeirats des örtlichen Kindergartens, Vertreter des Elternbeirats der örtlichen Grundschule und Vertreter der großen örtlichen Sportvereine, erschienen. Nachdem auch nach über einer halben Stunde des Wartens keine Vertreter der städtischen Verwaltung (z. B. Ordnungsamt oder Tiefbauamt) erschienen waren, sagte der Ortsvorsteher die Ortsbegehung ab. Die Erschienenen waren darüber sehr enttäuscht und auch verärgert. Nach eigenem Bekunden hatte der Ortsvorsteher keinerlei Nachricht von Seiten der Stadt Wetzlar erhalten, dass kein Vertreter der Verwaltung zu dem Termin kommen könne oder kommen werde und die gemeinsame Ortsbegehung aus diesem Grund entfallen muss.

Dies vorweggeschickt frage ich:

Warum hat der Ortsvorsteher von Münchholzhausen - und zwar unabhängig von der Frage, ob der Termin der Ortsbegehung aus Sicht der Verwaltung durch den Ortsvorsteher hinreichend abgestimmt war oder auch nicht - keinerlei Nachricht seitens der Stadt Wetzlar erhalten, dass an der vorgesehenen Ortsbegehung kein Vertreter der Verwaltung teilnehmen kann oder teilnehmen wird?“

OB W a g n e r:

„Herr Stadtverordnetenvorsteher, meine Damen, meine Herren, sehr geehrter Herr Dr. Schneider, zu Ihrer Anfrage nehme ich für den Magistrat wie folgt Stellung:

Die Einladung zur Begehung des Ortsbeirates Münchholzhausen verzeichnete u. a. den Hinweis - so wie Sie es beschrieben haben - ‚Ortsbegehung mit Personal der Stadt‘. Die Einladung erging unter dem Datum 5. April und erreichte zumindest meinen Geschäftsbereich, ich habe heute nochmal nachgeschaut, Eingangsstempel 16. April. Zumindest auf der Ebene der zuständigen Fachdezernenten vermittelte die gewählte Formulierung ‚Ortsbegehung mit Personal der Stadt Wetzlar‘ den Eindruck, seitens des Ortsvorstehers bzw. Stadtteilbüros seien klare Absprachen mit einzelnen Mitarbeitenden über den Begehungstermin und zur Teilnahme an der Begehung getroffen.

Dies ist - so das Erleben in der Praxis - bei der inhaltlichen Planung und terminlichen Anberaumung von Begehungen seitens der Ortsbeiräte ansonsten der Regelfall. Insofern wurde von der Dezernentenebene, zumindest gilt das für mich, ich habe ja gesagt, wann mich die Einladung erreichte und im Übrigen verzeichnete sie keine Punkte aus meinem Geschäftsbereich, nicht nachgehakt. Offensichtlich bestand auch in der Fachverwaltung mit Blick auf den Hinweis ‚Ortsbegehung mit Personal der Stadt‘ die bedauerlicherweise feststellbare Einschätzung, dass mit anderen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern die Vorabgespräche getroffen seien.

Eine solche Situation, wie hier eingetreten, ist dem Magistrat aus der Vergangenheit nicht bekannt und es gilt, auch wenn es sich um einen singulären Vorgang handelt, derartige Situationen in der Zukunft zu vermeiden. Um dies zukünftig zu vermeiden, und wir werden das mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern kommunizieren, sollten von Seiten der Damen und Herren Ortsvorsteher im Vorfeld der Anberaumung von Begehungen oder Sitzungen, zu der Dezernenten oder Fachamtsvertreter erwartet werden, klare Absprachen mit der Verwaltung getroffen werden. Eine relativ, aus meinem Blickwinkel, als ich sie sah, kurzfristige Einladung mit diesem Vorlauf mit dem Hinweis ‚Personal der Stadt Wetzlar‘ genügt mit Blick auf andere Termine, und wir hatten auch an diesem Abend Bauausschusssitzung, nicht wirklich.

Das Büro des Magistrats steht den Kolleginnen und Kollegen Ortsvorstehern als zukünftig einzige und zentrale Stelle zur Verfügung, um letztendlich solche Termine zu planen und dies wird auch, und das habe ich zwischenzeitlich veranlasst, auch mit den Ortsvorsteherinnen und Ortsvorstehern so nochmals kommuniziert.

Im Übrigen ein Hinweis, auch wenn dies vielleicht in der Vergangenheit so nicht in jeder Konsequenz gehandhabt wurde und gehandhabt werden musste, für die Einberufung von Ortsbeiratssitzungen gilt § 82 Abs. 6 HGO in Verbindung mit § 58 Abs. 5 HGO. Darauf wird verwiesen, dass Zeitpunkt und Gegenstand der Beratungen im Vorfeld von den Vorstehern, der Vorsteherin, im Benehmen mit dem Magistrat festzulegen ist. Das würden wir künftig dann erwarten wollen miteinander, damit solche Dinge, die absolut unerfreulich sind, sowohl für den Ortsbeirat, für den Ortsvorsteher, für die Damen und Herren, die zu dieser Begehung kommen wollten als auch für uns in der Verwaltung, die wir jetzt ja auch dazu dann Position beziehen, dass wir diese Dinge in der Zukunft vermeiden.“

Zusatzfrage Stv. Dr. S c h n e i d e r:

„Zunächst vielen Dank für die Ausführungen. Ich habe eine kurze Zusatzfrage: Wird ein Vertreter der Verwaltung zur kommenden Ortsbeiratssitzung am kommenden Montag, dem 07.05.2018, erscheinen?“

OB W a g n e r:

„Auch hier ist dem Herrn Ortsvorsteher mitgeteilt worden, mit Hinweis auf die Regelung, die ich eben angeführt habe, § 82 und in Verbindung mit 58, dass wir uns vor Ortsbeiratssitzungen nicht drücken, das ist keine Frage.

Dass wir aber im Vorfeld bitte die Abstimmung mit dem Magistrat auch in dieser Frage erwarten. Und bei der Brisanz dieses Themas wird künftig - und darauf legen wir Wert - der zuständige politische Dezernent mit dabei sein und nicht Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter alleine. Denn wir erleben mittlerweile eine Emotionalität, die - und das sage ich hier auch sehr bewusst - unter dem Aspekt von Fürsorgepflicht für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter - so von uns auch nicht in solchen Fällen, da meine ich nicht alleine Münchholzhausen, auch getragen werden kann.

Es kann nicht sein, dass Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter letztendlich vor Ort ohne ihre Billigung fotografiert werden, ins Netz gestellt werden, ein Stück weit mit hämischen Kommentaren versehen werden. Dass Bescheide im Netz erscheinen, wo der Adressat des Bescheides, der Empfänger seinen Namen schwärzt, aber den Namen des Mitarbeiters stehen hat. Dass Dienstaufsichtsbeschwerden erhoben werden, das kann man gerne tun gegenüber dem Dienstvorgesetzten, aber die werden mittlerweile per E-Mail in viele Mailverteiler geschickt. All das sind Dinge, die können wir mit Blick auf die Fürsorgepflicht gegenüber unseren Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nicht zulassen und die werden wir auch nicht dulden. Und von daher werden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter auch nur dann vor Ort sein, wenn der zuständige fachliche politische Vertreter, der Dezernent, dabei ist.

Herr Semler wird an diesem Tage nicht können, von daher hat der Ortsvorsteher genauso wie alle Mitglieder des Ortsbeirates Münchholzhausen heute eine entsprechende Nachricht bekommen, dass gerne ein Termin verabredet werden kann, aber im Grunde im Vorfeld dies miteinander abzustimmen ist.“

Zu 2 Ausbau „Phönixstraße“ inkl. Erneuerung der Kanalisation
Vorlage: 0912/18 - I/294
Mitteilungsvorlage

StvV V o l c k wies auf den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 25.04.2018 zur Mitteilungsvorlage hin:

Ziffer 1.

Der Magistrat wird aufgefordert kurzfristig zu prüfen, ob der Ausbau des sog. Stichweges in der Phönixstraße allein aus städtischer Sicht zwingend notwendig ist.

Ziffer 2.

Der Magistrat schafft bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses keine Fakten.

Bgm. S e m l e r verlas folgende Stellungnahme des Fachamtes:

„Bei dem Ausbau des Stichweges handelt es sich um die erstmalige Erschließung. Der Aufbau des Stichwegs entspricht gemäß dem vorliegenden Bodengutachten (Büro ILG vom 23.02.2016) nicht den Anforderungen der RStO 12. Laut Bodengutachter wird daher eine grundhafte Erneuerung des Stichwegs empfohlen.“

Im Zuge der Kanalbauarbeiten entstehen in dem Stichweg Aufbrüche durch die partielle Sanierung des Regenwasserkanals sowie durch die Erneuerung von Kanalhausanschlüssen des Misch- und Regenwasserkanals. Zudem werden seitens der Stadt Wetzlar die Straßenbeleuchtungskabel erneuert und Kabelleerrohre verlegt. Ferner werden in dem Stichweg Versorgungsleitungen der enwag (Gasleitung DN125, Wasserleitung DN400) sowie der Telekom erneuert. Die vorhandene Graugußleitung (Gasleitung) wird im Rahmen des Graugußsanierungsprogramms zurückgebaut. Bedingt durch die Vielzahl der Aufbrüche und der Tatsache, dass kein ordnungsgemäßer Ausbau vorhanden ist, muss die Straße grundhaft erstmalig hergestellt werden.

Die Maßnahme ist ausgeschrieben und vergeben. Die Bauarbeiten haben begonnen.“

FrkV Michael H u n d e r t m a r k wies darauf hin, dass die Mitteilungsvorlage „Phönixstraße“ erst aufgrund seiner schriftlichen Anfrage vom 06.02.2018, die der Magistrat verspätet beantwortet habe, in den Geschäftsgang gekommen sei. Er halte die Kommunikation des Magistrats mit betroffenen Bürgern und die Information der Stadtverordneten in der laufenden Sitzungsrunde für unbefriedigend.

Stv. Dr. W e h r e n f e n n i g machte deutlich, dass er Transparenz und ein überzeugendes Preis-/Leistungskonzept bei der Maßnahme „Phönixstraße“ vermisst habe. Dies betreffe das Baugrundgutachten vom 23.02.2016 und die anteiligen Kosten von enwag sowie Telekom. Er habe den Eindruck, dass der Magistrat nicht wirklich an kreativen Lösungen interessiert zu sein scheine und Ideen ignoriere. Die FDP-Fraktion nehme den Inhalt der Mitteilungsvorlage mit Bedauern zur Kenntnis.

FrkV Dr. B o h n empfahl die sofortige Information der betroffenen Anlieger vor Beginn einer Baumaßnahme. Im vorliegenden Fall hätte er sich ein bürgernahes Verfahren gewünscht.

Stv. P o h l stellte fest, dass er bei CDU und FDP eine klare Aussage vermisst habe, ob diese den Straßenausbau wollen oder nicht. Bei Zustimmung müsse das seit Jahrzehnten in der Stadt praktizierte Verfahren akzeptiert werden. Im Übrigen würden Fachleute über die Notwendigkeit einer Maßnahme befinden. Nach seiner Auffassung könne die Opposition den Anliegern nichts anbieten außer Verständnis für deren belastende Situation mit hohen Straßenbeiträgen. Die derzeitigen Rechtsgrundlagen und Fakten seien aber eindeutig, selbst der Gesetzentwurf des Landes werde in der Stadt nichts ändern.

FrkV Dr. B ü g e r übte Kritik daran, dass die Mitteilung zu einem Zeitpunkt vorgelegt worden sei, an dem die Baumaßnahme schon begonnen habe. Die endgültige Variante sei bereits am 18.12.2017 fertig gewesen, danach hätte man unmittelbar über das Vorhaben informieren können. Im Vergleich mit anderen Städten sei er auch nicht davon überzeugt, dass die Umsetzung in einem sinnvollen finanziellen Rahmen erfolge. Er sei enttäuscht darüber, dass die Bürger am Ende alles ausbaden müssen.

OB W a g n e r hob hervor, dass die Stadt sich am kommunalen Abgabenrecht, der Hessischen Gemeindeordnung und an der von der Stadtverordnetenversammlung beschlossenen Beitragssatzung orientiere. Hinsichtlich des weiteren Verfahrens werde er die Fraktionsvorsitzenden zum Gespräch einladen.

FrkV S a r g e s erklärte die aktuellen Probleme damit, dass die Stadt mehrere „alte Baustellen“, z. B. im Stichweg der Phönixstraße, abzuräumen habe.

Stv Christoph S c h ä f e r setzte sich kritisch mit der anstehenden Änderung des Landesrechts auseinander. Damit werde der „schwarze Peter“ an die Kommunen abgeschoben und es ändere sich nichts an der Beitragserhebung. Das Land Hessen habe die Chance auf eine gerechte Regelung über eine Steuerhebung für alle Straßennutzer verpasst. FrkV I h n e - K ö n e k e forderte ebenfalls eine solidarische Regelung, man könne das Problem nicht einzelnen Personen überlassen.

Stv. N o a c k erklärte für die CDU-Fraktion, dass über den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses vom 25.04.2018 zur Mitteilungsvorlage mit folgender Ergänzung abgestimmt werden solle:

Ziffer 2.

„Der Magistrat schafft bis zum Vorliegen des Prüfungsergebnisses keine **weiteren** Fakten.“

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Beschluss des Finanz- und Wirtschaftsausschusses in geänderter Fassung mehrheitlich (23.29.0) ab.

Damit habe der Magistrat keinen Prüfungsauftrag, so StvV V o l c k.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Beschluss des Magistrats zum grundhaften Ausbau der „Phönixstraße“ inkl. Erneuerung der Kanalisation zur Kenntnis.

Zu 3 Anträge NPD-Fraktion
a) Abberufungsverfahren nach § 76 Abs. 4 HGO
b) Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens
Vorlage: 0929/18 - I/296

OB W a g n e r verließ gem. § 25 HGO den Stadtverordnetensitzungssaal.

a) Abberufungsverfahren nach § 76 Abs. 4 HGO

StvV V o l c k informierte über das mehrstufige Verfahren gemäß § 76 Abs. 4 HGO. Zur Einleitung eines Abwahlverfahrens bedürfe es unter anderem eines Antrags, der erst in Gang gesetzt werde, wenn sich die Mehrheit der Stadtverordneten im Haus dafür entscheide. Sollte die Mehrheit von 30 Stadtverordneten nicht zustande kommen, sei **TOP 3 a)** erledigt.

Es stimmten **2** Stadtverordnete dafür, ein Abwahlverfahren gem. § 76 Abs. 4 HGO einzuleiten.

StvV V o l c k erklärte **TOP 3 a)** für erledigt.

b) Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens

Stv. H a n t u s c h führte in seiner Antragsbegründung aus, dass OB Wagner im Fall der Vergabe der Stadthalle an die NPD Entscheidungen von unabhängigen Gerichten nicht umgesetzt habe. Darüber hinaus habe dieser mehrmals die Neutralitätspflicht verletzt und sich so selbst disqualifiziert. Der Fall Wetzlar dürfe sich nicht wiederholen, deswegen müsse gehandelt werden.

Stv. T s c h a k e r t erklärte, dass die SPD-Fraktion die von der NPD geforderte Einleitung eines förmlichen Disziplinarverfahrens ablehnen werde, weil der Vorgang um die Vergabe der Stadthalle bereits hinreichend von der Aufsichtsbehörde abgearbeitet worden sei. Er führte weiter aus, dass der Magistrat die Vorgaben der Verwaltungsrechtsprechung vollumfänglich erfüllt habe. Die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts bedeute nicht, dass die NPD gleichzeitig von allen zivilrechtlichen Nutzungsbedingungen freigestellt worden sei. Der Magistrat, insbesondere der OB, habe zu keinem Zeitpunkt richterliche Vorgaben missachtet und sich in der Situation nicht überfordert gezeigt.

Stv. B r e i d s p r e c h e r legte dar, dass in dem Fall vom 24.03.2018 aus seiner Sicht eine falsche Entscheidung getroffen worden sei, die der NPD bundesweit Aufmerksamkeit gebracht habe. Er vertrete die Auffassung, dass durch den offenkundigen Rechtsbruch ein Kollateralschaden entstanden sei. Es dürfe nicht der Eindruck hinterlassen werden, dass man sich in gewissen Situationen über Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts hinwegsetzen könne. Die CDU-Fraktion werde sich bei der Abstimmung enthalten.

FrkV Dr. B ü g e r wies auf die Akzeptanz von Recht und Gesetz durch die Verwaltung hin, auch wenn man ein Urteil für falsch halte. OB Wagner habe nach Aussage des Bundesverfassungsgerichts die Entscheidung aus Karlsruhe missachtet. Er erwarte, dass der Oberbürgermeister erkläre, in einer schwierigen, unübersichtlichen Situation eine Fehlentscheidung getroffen zu haben. Im Interesse der Stadt solle OB Wagner mit einer Stellungnahme erklären, dass es für ihn keine höheren Werte als unsere Rechtsordnung gebe. Unabhängig hiervon werde die FDP-Fraktion die Einleitung eines Disziplinarverfahrens ablehnen.

Stv. Dr. I h m e l s machte deutlich, dass OB Wagner keine Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts ignoriert habe. Dieses habe eine sehr problematische Entscheidung getroffen, als es zwischen der Verfassungsfeindlichkeit der NPD und den daraus resultierenden Folgen differenziert habe. Das lasse Fragen offen. Die Abgabe einer Erklärung auf unsere Rechtsordnung halte er für lächerlich, man solle darauf verzichten.

Stv. S ä m a n n zeigte auf, dass sich die Stadt am 24.03.2018 in einer Dilemmasituation befunden habe, was vom RP in seinem Prüfungsergebnis klar dargelegt worden sei. Die Anschuldigungen an OB Wagner weise er zurück.

StR K r a t k e y wies darauf hin, dass die Aufsichtsbehörde in Kenntnis aller Unterlagen kein Disziplinarverfahren eingeleitet habe, was bezeichnend für deren Rechtseinschätzung sei.

Stv. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** erklärte, dass die FW-Fraktion der Einleitung eines Disziplinarverfahrens nicht zustimmen werde.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte **TOP 3 b)** mehrheitlich (2.35.15) ab.

Zu 4 Geplante Veranstaltung in der Stadthalle Wetzlar am 24.03.2018
Künftige Verfahrensweise des Magistrats
Vorlage: 0930/18 - I/298

FrkV Dr. **B ü g e r** begründete den gemeinsamen Antrag von CDU und FDP. Das Bundesverfassungsgericht habe wenig schmeichelhaft von der „Überforderung von Kommunen“ gesprochen, daher wolle man dem Magistrat für die Zukunft eine klare Handlungsanweisung geben. Diese beinhalte den Umgang mit Extremisten, Gerichtsentscheidungen sowie dem RP als Kommunalaufsichtsbehörde.

Stv. Dr. **V i e r t e l h a u s e n** gab an, dass die FW-Fraktion der Textziffer 1 vorbehaltlos zustimmen könne. Bei Ziffer 2 sei eine zeitliche Überholung eingetreten, da die geforderten Maßnahmen bereits vom Bundesverfassungsgericht gegenüber dem RP angeregt worden seien und sich derzeit in Prüfung befinden.

Stv. **T s c h a k e r t** wünschte seitens der SPD-Fraktion eine getrennte Abstimmung der Ziffern 1 und 2. Dem ersten Teil des Antrags werde man zustimmen.

Stv. **H a n t u s c h** bezeichnete den Antrag im ersten Teil als klar rechtswidrig, da dieser offensichtlich darauf abziele, die NPD zu diskriminieren.

Stv. Frank **S t e i n r a t h s** verdeutlichte, dass der Begriff „Extremisten“ auch linksradikale Gruppierungen und religiöse Extremisten umfasse. Der zweite Teil des Antrags sei als Unterstützung und Hilfe für den Magistrat zu verstehen.

FrkV Dr. **B o h n** erklärte, dass grundsätzlich darüber nachgedacht werden sollte, wer über „Extremismus“ entscheide. Er wende sich gegen Diskriminierung und Ausschluss von Menschen.

Abstimmungen

1. Die Stadtverordnetenversammlung unterstützt den Magistrat in seinem Bestreben, Veranstaltungen extremistischer und verfassungsfeindlicher Kräfte, wie z.B. der NPD, in der Stadt Wetzlar mit allen rechtlich zur Verfügung stehenden Mitteln zu unterbinden.

50.2.0 (mehrheitlich zugestimmt)

2. Die Stadtverordnetenversammlung fordert den Magistrat auf, künftig die Bindungskraft richterlicher Entscheidungen zu wahren und sich bei Überforderung in vergleichbaren Situationen mit dem Regierungspräsidium als Kommunalaufsichtsbehörde ins Benehmen zu setzen.

21.31.0 (mehrheitlich abgelehnt)

Zu 5 Wahrung der parteipolitischen Neutralität durch die Verwaltung Resolution Vorlage: 0924/18 - I/295

Stv. H a n t u s c h verlas den Beschlusstext der Resolution und begründete diese damit, dass Magistrat und Verwaltung die Neutralitätspflicht mehrfach gebrochen haben.

Stv. A l t e n h e i m e r beurteilte die Resolution grundsätzlich als ein Mittel, um Symbolpolitik zu betreiben. Die CDU-Fraktion lehne die gegen den Magistrat gerichtete Resolution ab und werde dem Antrag der NPD-Fraktion nicht zustimmen.

Die Stadtverordnetenversammlung lehnte den Antrag mehrheitlich (2.50.0) ab.

Zu 6 Sachstand Stadtumbau "Quartiere an der Lahn" Vorlage: 0894/18 - I/292 Mitteilungsvorlage

FrkV L e f è v r e bezeichnete die Gelder aus dem Städtebauförderungsprogramm „Stadtumbau in Hessen“ als einen „warmen Regen“ für Wetzlar. Die Stadt habe am 01.11.2017 einen Förderbescheid über Stadtumbaumittel in Höhe von 1.254.000 € erhalten. Besonders freue sie sich über die zusätzlichen Mittel aus dem Förderprogramm „Investitionspakt Soziale Integration im Quartier“ für die Sanierung des maroden Hauses der Jugend in Höhe von 1.918.000 €. Jedes einzelne Vorhaben müsse vor der Umsetzung beraten und beschlossen werden.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Sachstandsbericht zum Stadtumbau zur Kenntnis.

Zu 7 Jahresbericht 2017 des Sozialamtes Vorlage: 0886/18 - I/289 Mitteilungsvorlage

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2017 des Sozialamtes zur Kenntnis.

Zu 8 Beratung der Stadt Wetzlar durch die Beratungsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen des Landes Hessen
Vorlage: 0887/18 - I/287
Mitteilungsvorlage

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Bericht über das Beratungsgespräch der Beratungsstelle für Nicht-Schutzschirmkommunen zur Kenntnis.

Zu 9 Jahresbericht Kompostierungsanlage 2017
Vorlage: 0891/18 - I/290
Mitteilungsvorlage

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den Jahresbericht 2017 der Kompostierungsanlage zur Kenntnis.

Zu 10 Stadtreinigung Wetzlar
Verwaltungsstreitverfahren betreffend Abfallgebühren zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis; Vergleich im Rahmen eines Gütegerichtsverfahrens beim Verwaltungsgericht Gießen
Vorlage: 0892/18 - I/291
Mitteilungsvorlage

Keine Wortmeldungen.

Die Stadtverordnetenversammlung nahm den in der Niederschrift des Verwaltungsgerichtes Gießen vom 20.11.2017 dargelegten Vergleich zur Beilegung des zwischen der Stadt Wetzlar und dem Lahn-Dill-Kreis anhängigen Verwaltungsstreitverfahrens betreffend wechselseitig zu zahlender Abfallgebühren zur Kenntnis.

Zu 11 Verschiedenes

Keine Wortmeldungen.

StvV V o l c k schloss die 19. Sitzung der Stadtverordnetenversammlung.

Der Stadtverordnetenvorsteher:

Der Schriftführer:

V o l c k

G e r n e r